

Benutzungsordnung

für das "Haus der Jugend" der Stadt Oberursel in Oberursel (Taunus), Hohemarkstr. 15

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.01.1981 hat der Magistrat in seiner Sitzung am 30.03.1981 folgende Benutzungsordnung für das Haus der Jugend in Oberursel, Hohemarkstr. 15, beschlossen:

§ 1

Haus der Jugend - Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftseinrichtungen im Haus der Jugend umfassen:

das Jugendcafé - offener Betrieb, die Räume im 1. und 2. Obergeschoß,
mit Ausnahme der Räume für das Personal,
den Saal und
die Räume im Kellergeschoß.

§ 2

Zweck der Gemeinschaftseinrichtungen

Die in § 1 aufgezählten Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Freizeitgestaltung aller Jugendlichen in der Stadt Oberursel sowie der Durchführung der Programmangebote der Stadt Oberursel, des Jugendringes und sonstiger an Jugendarbeit interessierter Gruppen.

§ 3

Es wird eine Altersbegrenzung von 14 - 22 Jahren für die Besucher festgelegt. Ausnahmen können von Fall zu Fall zugelassen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Das Haus der Jugend bzw. die Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Regel montags bis samstags von 16.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen können von Fall zu Fall zugelassen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach 22.00 Uhr aus Gründen der Energieeinsparung sowie, um eventuelle Belästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden, grundsätzlich kein Betrieb in den Gemeinschaftseinrichtungen mehr stattfinden soll. Dies gilt nicht für Veranstaltungen im Saal, für die in Einzelfall auch die ordnungsrechtliche Genehmigung zu beantragen ist.

§ 5

Jugendcafé - offener Betrieb

Das Jugendcafé und das anschließende Kolleg werden in Form eines offenen Angebotes unter der verantwortlichen Leitung des vom Magistrat der Stadt Oberursel eingesetzten Personals betrieben. Der Tresendienst wird in der Regel von ständig Beschäftigten (z. B. Zivildienstleistenden) wahrgenommen. Diese Arbeiten können jedoch auch von interessierten Jugendlichen gegen Entgelt geleistet werden.

Das Kolleg kann, falls dies gewünscht bzw. erforderlich ist, für den jeweiligen Einzelfall vom offenen Betrieb abgetrennt und für besondere Veranstaltungen (z. B. Skatturniere usw.) zur Verfügung gestellt werden.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Jugendcafé tageweise oder auch für bestimmte Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung des Saales (Disco-Veranstaltungen usw.) in eigener Regie zu bewirtschaften. In diesem Falle wird das Hausrecht auf den jeweiligen Veranstalter erweitert. Der Veranstalter hat dann dafür Sorge zu tragen, daß die Räume sowie die Einrichtungen in dem Zustand, wie sie ihm übergeben worden sind, verlassen werden.

§ 6

Räume im 1. und 2. Obergeschoß

Die Räume im 1. und 2. Obergeschoß werden zum Teil fest zur Dauerbenutzung an Jugendgruppen und zum Teil von Fall zu Fall für Einzelveranstaltungen von Gruppen vergeben. In den letztgenannten Räumen können sich Arbeitsgruppen jeglicher Art betätigen. Ein Raum wird fest an den Jugendring vergeben. Ein Raum steht dem Personal der Stadt Oberursel zur Verfügung.

Für alle Räume wird ein Benutzungsplan erstellt, aus dem sowohl die Benutzer, an die Räume auf Dauer, als auch die Benutzer, an die Räume in regelmäßigen Abständen vergeben wurden, hervorgehen. Die übrigen Benutzerwünsche werden vom Magistrat bzw. dem von ihm beauftragten Personal registriert und in den Benutzungsplan, der im Haus der Jugend (Jugendcafé) öffentlich aushängt, eingetragen.

§ 7

Saal

Der Saal steht für die Durchführung aller jugendspezifischen Veranstaltungen sowohl den Jugendgruppen bzw. dem Jugendring als auch der Stadt Oberursel zur Verfügung. Im Saal können Spiele, Musikveranstaltungen, Theaterveranstaltungen, Diskussionen sowie Ausstellungen stattfinden. Es wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, wird das Jahresveranstaltungsprogramm zwischen dem Jugendring und der Stadt Oberursel frühzeitig abgestimmt.

§ 8 Räume im Kellergeschoß

Die Räume im Kellergeschoß sind für eine ordnungsgemäße Jugendarbeit nur bedingt zu nutzen. Wegen ihrer Schallabdichtung werden sie vorzugsweise an Musikgruppen für Übungszwecke vergeben. Darüber hinaus können sie jedoch auch von Werk- bzw. Bastelgruppen genutzt werden. Für die Vergabe bzw. Benutzung gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 9 Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur im Rahmen des vom Magistrat bzw. des von ihm beauftragten Personals genehmigten Zwecks benutzt werden.
2. Alkoholische Getränke dürfen grundsätzlich im Haus der Jugend nicht ausgegeben werden. Darüber hinaus ist es auch untersagt, solche Getränke in das Haus mitzubringen. Ausnahmen können von Fall zu Fall gestattet werden.
3. Das Hausrecht übt der Magistrat bzw. das von ihm beauftragte Personal aus. Eine Übertragung ist mit Ausnahme der in dieser Benutzungsordnung ausdrücklich aufgeführten Einzelfälle nicht möglich.
4. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden grundsätzlich von der Stadt Oberursel bzw. durch ein von der Stadt Oberursel beauftragtes Institut gereinigt. Die jeweiligen Benutzer haben jedoch die von ihnen benutzten Einrichtungen aufzuräumen und besenrein zu verlassen.
5. Die Gemeinschaftseinrichtung sind pfleglich zu behandeln. Für eventuell aufgetretene Beschädigungen sind die jeweiligen Benutzer verantwortlich und werden regreßpflichtig gemacht.
6. Der Magistrat bzw. das von ihm beauftragte Personal kann in jedem Einzelfall die bereits genehmigte Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen mit sofortiger Wirkung widerrufen. Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der im Haus der Jugend bereitgestellten Gemeinschaftseinrichtungen an andere durch die Benutzer ist nicht statthaft. Wirtschaftliche Werbung ist nur mit Genehmigung des Magistrats bzw. des von ihm beauftragten Personals zulässig.
7. Parteipolitische Propaganda im Haus der Jugend ist untersagt. Den politischen Jugendgruppen können von Fall zu Fall für ihre Arbeit Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall müssen sie jedoch als Benutzer für Form und Inhalt dieser Veranstaltungen verantwortlich zeichnen.

8. Willenskundgebungen und Wünsche von Besuchern des Hauses der Jugend können an einem eigens für diesen Zweck im Jugendcafé vorgesehenen Aushang angebracht werden.

§ 10 Schließanlage

Im Haus der Jugend besteht eine geschützte Schließanlage. Das bedeutet, daß ohne Genehmigung des Magistrats bzw. des von ihm beauftragten Personals kein Schlüssel nachgemacht werden kann. Da das Haus der Jugend in mehrere Schließkreise aufgeteilt wurde, ist gewährleistet, daß jeder Benutzer für die ihm übergebene Gemeinschaftseinrichtung einen Schlüssel sowohl für den jeweiligen Eingang als auch für den ihm zugesagten Raum erhält. Die Benutzer haben für diesen Schlüssel eine schriftliche Quittung zu hinterlegen, in der sie auch gleichzeitig die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkennen.

§ 11 Programm

Die verschiedenen Programmangebote der Stadt Oberursel, des Jugendringes sowie der übrigen Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen im Haus der Jugend, die möglichst aufeinander abgestimmt sein sollten, sind an einer eigens dafür vorgesehenen Aushangmöglichkeit zu veröffentlichen.

§ 12 Mitverantwortung – Hausbeirat

Der Hausbeirat ist eine Interessenvertretung der Besucher des Hauses der Jugend. Er vertritt somit die Interessen der Besucher gegenüber dem Magistrat bzw. dem von ihm beauftragten Personal. Er soll Vorschläge im Hinblick auf die Programmgestaltung im gesamten Haus der Jugend, für die Einrichtung und Ausgestaltung des Hauses sowie für den gesamten Ablauf im Haus der Jugend ausarbeiten. An den Sitzungen des Hausbeirats soll ein Bediensteter der Stadt Oberursel teilnehmen. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Stadt Oberursel soll den Vorschlägen des Hausbeirats entsprochen werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß möglichst im Rahmen der Diskussionen einvernehmliche Lösungen zwischen Hausbeirat und Magistrat bzw. dem von ihm beauftragten Personal angestrebt werden.

Der Hausbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

3 Vertreter der Besucher des Hauses der Jugend, die in Oberursel wohnhaft sind und das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten haben

3 Vertreter der Jugendgruppen, an die Räume im Haus der Jugend vergeben sind

1 Vertreter des Jugendringes

Die Vertreter der Besucher des Hauses der Jugend sind in einer jährlich stattfindenden Hausversammlung zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Vertreter der Jugendgruppen und des Jugendringes sind in einem jährlichen Turnus von diesen zu benennen.

§ 13 Ausnahmeregelungen

Die Entscheidung über alle in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Ausnahmeregelungen trifft der Magistrat bzw. das von ihm beauftragte Personal.

§ 14 Hausverbote

Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann der Magistrat bzw. das von ihm beauftragte Personal Einzelpersonen bzw. Gruppen mit einem zeitlich begrenzten oder auch dauernden Hausverbot belegen.

§ 15 Haftung

Die Stadt Oberursel haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Benutzern der Gemeinschaftseinrichtungen eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.

Die Benutzer haften für jede schuldhafte Beschädigung von Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Außenanlagen, die durch die Benutzung verursacht worden sind.

Die Benutzer haben die Stadt Oberursel von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 1981 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 31.03.1981

Der Magistrat

Harders
Bürgermeister